

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Waldkindergarten Uhldingen-Mühlhofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Uhldingen-Mühlhofen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen sein.

## § 2

### Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Trägerschaft des Waldkindergartens gleichen Namens.
- 2.2 Dieser Kindergarten erfüllt neben den Zielen eines Regelkindergartens folgende Inhalte:
  - ständiger Aufenthalt der Kinder in der Natur
  - Zusammenarbeit mit den örtlichen Forstbehörden, Grundschulen, Vereinen und Naturschutzverbänden.
  - den Kindern die Achtung und die Kenntnis der Natur nahe zu bringen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Der Verein leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten finanzielle, organisatorische und fachliche Unterstützung für den Betrieb des Waldkindergartens.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §3

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, sofern sie die in §2 beschriebenen Zwecke und diese Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt. Des weiteren besteht die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Auch Vereine und Verbände können Mitglied werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des/der Antragstellers/-in enthalten. Bei minderjährigen Antragstellern/-innen muss ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag mit unterschreiben.

#### **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitgliedes  
b) durch freiwilligen Austritt  
c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein.  
Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

#### **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

- 5.1 Von den Mitgliedern werden finanzielle Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 Nach Bedarf können zur Wartung und Pflege der Kindertageseinrichtungen durch den Vorstand von den Mitgliedern, die die Einrichtung benutzen, Arbeitseinsätze angefordert werden.

#### **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7**

### **Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer.
- 7.2 Der Vorsitzende vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein alleine. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 7.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Auszahlung erfolgt nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung, welche auch die Höhe festlegt.

## § 8

### Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend einem Geschäftsverteilungsplan.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 8.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - 8.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - 8.2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 8.2.4 Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - 8.2.5 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - 8.2.6 Beschlussfassung über die Aufnahme von Kindern in den Waldkindergarten,
  - 8.2.7 Erstellung von Haushaltsplänen.
  - 8.2.8 Anforderung von Arbeitseinsätzen (siehe 5.2).
- 8.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom jeweils amtsältesten Vorstandsmitglied einberufen werden.  
Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Die Vorstände bestimmen einen Sitzungsleiter.
- 8.4 Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung, der Namen der Teilnehmer sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 8.5 Der Vorstand ist berechtigt, pro Einzelmaßnahme über eine Summe von Euro 1.000.- zu entscheiden.

## § 9

### Amtsdauer der Vorstandschaft

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch in der Regel bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 9.2 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes unvorhergesehen während seiner Amtsperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung, die das neue Vorstandsmitglied durch Wahl bestätigen muss.
- 9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorhersehbar vor Ende seiner zweijährigen Amtsperiode aus dem Verein aus, z.B. weil sein Kind zur Schule wechselt, so soll in der letzten regulären Mitgliederversammlung, die vor diesem Ereignis liegt, ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode gewählt werden.
- 9.5 Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 10.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Rechenschaftsbericht und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes.
- 10.2 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und der zu leistenden Arbeitsstunden (siehe § 5.2).
- 10.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 10.4 Wahl von zwei Kassenprüfern. Deren Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Kasse wird vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Entlastung vorgelegt.
- 10.5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 10.6 Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- 10.7 Ausgaben für Einzelmaßnahmen mit einem Betrag von mehr als Euro 1000 .-
- 10.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Familienmitgliedschaften.

## §11

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen einberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## §12

### Beschlussfassung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Schriftführer aus den anwesenden Vereinsmitgliedern.
- 12.2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 12.3. Jedes Mitglied kann Beschlussanträge stellen.
- 12.4. Beschlussanträge müssen mindestens eine Woche vor Versammlungsdatum schriftlich an einen der Vorstände gerichtet werden.
- 12.5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.6 Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Abberufung von Vorständen und zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.7 Zur Auflösung des Vereins sind neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.8 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn es ein Drittel der erschienen Mitglieder verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

- 12.9 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum in einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, können in einer zweiten Mitgliederversammlung im zeitlichen Abstand von mindestens einer Woche Beschlüsse ohne Einhaltung dieses Quorums gefasst werden.

### **§ 13**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§14**

#### **Aufnahme von Kindern in den Waldkindergarten.**

- 14.1 Für die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils b.z.w. einer / eines Sorgeberechtigten erforderlich.
- 14.2 Gibt es mehr Bewerbungen um Aufnahme als freie Plätze, so wird eine Warteliste eingerichtet, nach deren Reihenfolge vom Vorstand über die Aufnahme entschieden wird.

### **§ 15**

#### **Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses durch den Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie ist Mitgliedern auf deren Verlangen hin zur Einsicht auszuhändigen.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 16.05.2013.

Uhldingen-Mühlhofen, den 01.07.2013

Für den Vorstand

Martin Lorenzen

Katharina Hack